

25.01.88

Wi - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Meldungen in der
Mineralölwirtschaft
(Mineralöldatengesetz - MinÖlDatG)

Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

A

**Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi) und
der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. § 4

§ 4 ist wie folgt zu fassen:

"§ 4

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch
Rechtsverordnung die Meldepflichten nach § 3 Abs. 1 zu
ändern oder auszuweiten, soweit es zur zeitnahen Erfassung
von Erdöl und Erdölerzeugnissen nach Art und Menge für die
in § 1 bestimmten Zwecke erforderlich ist."

Begründung:

Im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 2 Satz 1 GG
notwendige Präzisierung der Verordnungsermäch-
tigung.

Wi 2. § 5 Abs. 2

§ 5 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Einzelangaben können an den Bundesminister für Wirtschaft, die für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, die Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft und die Internationale Energieagentur weitergeleitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist."

Begründung:

Zur Erfüllung der in § 1 beschriebenen Zwecke des Mineralöldatengesetzes ist die Weitergabe von Einzelangaben der Mineralölwirtschaft an die zuständigen Stellen der Länder erforderlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf läßt lediglich die Weitergabe von Daten an den Bundesminister für Wirtschaft und internationale Institutionen zu: eine Information der auch für den Vollzug zuständigen Länder wäre nicht möglich.

B

3. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.